



**Des Hochwürdigst- und Durchläuchtigsten Fürsten/ und  
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/  
und Münster/ Probsten zu Alten Oettingen/ in Ober- und  
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

**Clemens August <I., Köln, Erzbischof>**

**Paderborn, 1721**

**VD18 10901310**

LVIII. Wie die Nullität/ wan dieselbe an unsere Cantzeley devolvirt wird/  
außgeführt werden soll.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](http://urn.nbn.de/hbz:466:1-65204)

## TITULUS LVIII.

Wie die Nullität / wan dieselbe von uns  
serm Hoff-Gericht an die Kanzelen devolvirt  
wird/ aufgeführt werden soll.

### I.

**M**as anbelanget den Punctum nullitatis,  
weil daroben Tit. 48. verordnet ist / daß  
nullitas squalibilis anderer gestalt nicht / als  
per modum appellationis , und also incidenter  
zu deduciren / und auszuführen / zugelassen seyn  
solle; So lassen wir es dabey / und wollen / daß zu  
verhütung unnöhtigen Gezancs das fatale intro-  
ducendæ , gleich wie in den Fällen / da à sententiâ  
iniquâ appellirt wird / und das decendum stri-  
cte observirt werden solle.

2. Bey denjenigen Nullitäten aber / welche ins-  
sanabilem defectum aus der Person des Rich-  
ters / der Parthen aus denen Substantialibus des  
Processus nach sich führen / oder auch da die Urtheil  
aus falscher Zeugniß / oder falschen Instrumenten  
ergangen / bleibt bey der gemeinen rechten dispo-  
sition.

3. Wan

3. Wan dan à sententiâ tanquam nulla intra decendum appellirt / und der Kläger nullitatem in casibus sanabilium nullitatum incidenter zu deduciren vorhabens / soll er das Juramentum de non frivole nullitando , wie in puncto appellationis daröben verordenet / gleichfals schwehren / die Appellation, oder Nullität in zwey Monaheten an unsere Fürstliche Canzelen bei Straff der desertion anbringen / und justificiren / auch zu dem Ende die Gravamina der Richtigkeit halber in forma suprascriptâ cum copia sententiæ, documento appellationis interpositæ , & petitionis actorum primæ instantiæ , item præstiti juramenti appellationis exhibiren/damit unser Vice-Canzelar und Rähte sehen können/ob der Appellation in puncto nullitatis zu deferiren / oder nicht / und dan ferner verfahren / wie in Außführung der Appellation verordenet ist.

4. Wolte aber der Nullitant nullitates insanabiles coram superiori aut in eodem judicio principaliter deduciren / und außführen / so soll er alsdan ebenwohl intra decendum à die latæ sententiæ davon protestiren / und nullitiren / und dan ferner auch innerhalb 4. Wochen darnach das Juramentum calumniæ de non frivole nullitudo

do vorgeschriebener massen ablegen / auch die nullitates ex actis remonstiren / wan dessen ein / oder anders nicht geschehen / soll der eingewandten Nullität ohnerachtet zur Execution der Urtheil geschritten / und demnegst weiter verfahren werden.

## TITULUS LIX.

### Von der Restitution in integrum.

#### I.

**M**olte einer contra obtentam sententiam remedium restitutionis in integrum vorwenden / so soll das zwarn zugelassen / aber die Ursachen kürz / und deutlich / und wan deren mehr / und verschiedene vorhanden / Punctusweise auffgesetzet werden / damit sich die Judices darnach richten / und wahrnehmen können / ob dieselbe zur Gegen-Handlung zu communiciren / oder nicht / und sollen dabei unser Hoff-Richter / und Assessores ein fleißiges Auffsehen haben / daß die gebettene Restitution nicht calumniose / oder gefährlicher weise / oder auch auf denen vormahls im Gerichte angezogenen / und deducirten / oder sonstigen